

Der Bundesrat.

Bevollmächtigte zum Bundesrat als Vertreter der Regierungen. Es haben Stimmen: Preußen 17, Bayern 6, Württemberg und Sachsen je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je eine; insgesamt 58 Stimmen. Geschäftsleiter: der Reichskanzler.
Rechte des Bundesrats:

1. Er nimmt an der Reichsgesetzgebung teil^{*)} (mit dem Reichstag).
2. Er beschließt die Anordnungen zur Ausführung der Reichsgesetze.
3. Er schlichtet Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten.
4. Er stellt die Matrikularbeiträge fest (s. unten).

Der Reichstag.

Volksvertretung. 397 immer auf fünf Jahre gewählte Reichstagsabgeordnete. Das Reichstagswahlrecht ist:

- allgemein: jeder Deutsche über 25 Jahre, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, darf wählen und darf gewählt werden;
gleich: Gegenteils Klassenwahlrecht. Das Wahlverfahren ist direkt: der Wähler wählt keinen Wahlmann, sondern direkt den Abgeordneten. Die Abstimmung ist geheim: Stimmzettel, Kuvvert, Wahlurne.

Aufgaben und Rechte des Reichstages:

1. Gesetzgebung (mit dem Bundesrat), Gesetzesvorschläge.
2. Interpellationen (Anfragen an die Reichsregierung).
3. Feststellung des Reichshaushaltsetats (Einnahmen und Ausgaben des Reiches).

Die Reichsverwaltung^{**)}.

Der Reichskanzler trägt als oberster Reichsbeamter allein die Verantwortung. Ihm unterstellt sind Staatssekretäre, die die Reichsämter verwalten:

^{*)} Mit Zustimmung des Kaisers kann der Bundesrat den Reichstag auflösen.

^{**)} Die Heeresverwaltung untersteht dem Kriegsministerium; Bayern, Sachsen, Württemberg haben eigene Kriegsminister.